



Vermögensnachfolge

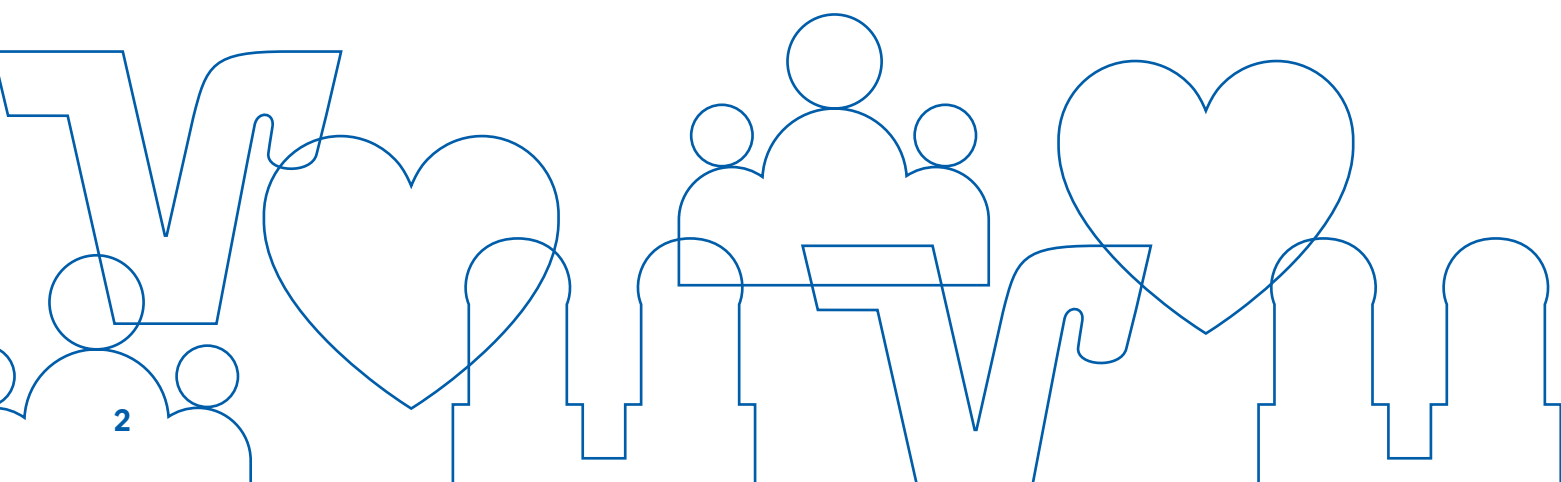
Frühzeitige Planung zahlt sich aus



Münchner Bank eG 

Inhaltsverzeichnis

Vorsorge schafft Klarheit	3
Unser Angebot an Sie	4
Die gesetzliche Erbfolge	5
Ihre Vorsorgemappe	6
Vollmachten und Verfügungsarten	8
Die acht wichtigsten Empfehlungen beim Vererben	9
Steuerklassen, Freibeträge & Steuersätze	
▪ Steuerklassen	12
▪ Freibeträge	13
Jetzt Termin vereinbaren	15



Vorsorge schafft Klarheit für Sie selbst, die Familie und das eigene Vermögen.

Bestimmen Sie selbst, in welche Hände Ihr Vermögen übergeht, und informieren Sie sich schon jetzt. Treffen Sie die für Sie richtigen Entscheidungen und gehen Sie die notwendigen Schritte. Denn ein guter Finanzplaner macht die Rechnung mit seinen Kindern und Enkeln und gibt dem eigenen Vermögen so ein Gesicht!

Indem Sie Ihren Nachlass geschickt planen, ersparen Sie den Hinterbliebenen zudem den Streit ums Erbe. Und der ist keine Seltenheit: Lediglich 3 % aller Erbfälle sind in Deutschland einwandfrei geregelt und bei rund 77 % existiert nicht einmal ein Testament. Die Folgen sind nicht selten vergessene Pflichtteilsrechte, Notverkäufe, Prozesskosten.

Darum unterstützen wir Sie gerne in Vermögens- und Vorsorgefragen von Anfang an, auch gemeinsam im Austausch mit Ihrem Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar. Denn Erb- und Steuerrecht sind voller Tücken und Stolperfallen: So weiß kaum ein Laie, dass in kinderlosen Ehen der verwitwete Ehegatte nicht automatisch alles erbt. Oft genug findet sich dieser dann unverhofft mit den Geschwistern oder gar den Schwiegereltern des Erblassers in einer Erbengemeinschaft wieder. Solche und andere Probleme müssen nicht sein und lassen sich bei rechtzeitiger Planung leicht vermeiden.

Wir stehen an Ihrer Seite

Professionell und auf Augenhöhe sind wir für Sie da. Denn wir stellen immer den Menschen in den Mittelpunkt. Darum sind Sie mit Ihren

individuellen Vorstellungen und Zielen der Ausgangspunkt für unsere Beratung. Sind Sie und Ihre Angehörigen im Notfall finanziell abgesichert?

Lassen sich Ihre Kapitalanlagen im Hinblick auf Vorsorge und Erbfall optimieren? Steht genug Liquidität für die Erben zur Verfügung, um Notverkäufe zu vermeiden? Lässt sich Ihre Immobilie als Lebensmittelpunkt der Familie halten? All diese und noch viele weitere Fragen können Sie mit Ihrem Münchner Bank Experten klären.



Unser Angebot an Sie:

- Gemeinsame Erarbeitung Ihrer Wünsche und Ziele
- Vermögensaufstellung inkl. Immobilien
- Übersicht über Vollmachten und weiteren Dokumente
- Informationen zur gesetzlichen Erbfolge und der daraus resultierenden Aufteilung des Vermögens
- Beratung von Finanzlösungen, um die gewünschte Erbregelung umzusetzen

Die gesetzliche Erbfolge



Erblasser



Enkel



Sohn



Ehepartner



Tochter



Enkel



Neffen & Nichten



Schwester



Eltern



Bruder



Neffen & Nichten



Nachfahren



Onkel



Großeltern



Tante

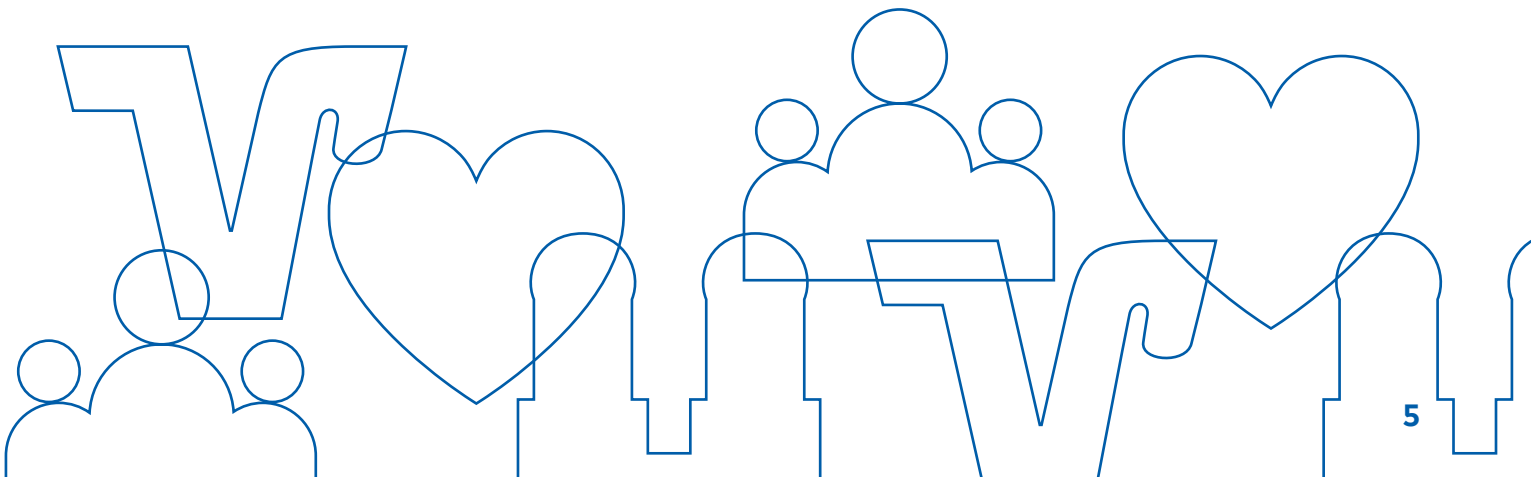


Nachfahren

Erben 1. Ordnung

Erben 2. Ordnung

Erben 3. Ordnung



Ihre Vorsorgemappe – der Leitfaden für Ihre Erben

Der Verlust eines geliebten Menschen stürzt die Hinterbliebenen in eine emotional herausfordernde Situation. Zeitgleich kommt in dieser belastenden Lebensphase weitreichende Organisation auf die nahen Angehörigen zu.

Mit einer Vorsorgemappe empfehlen wir Ihnen, die Belastung durch die Nachlassabwicklung so gering wie möglich zu halten: Als umfassender Informationsspeicher ist das Nachschlagewerk sofort greifbar und hilft den Hinterbliebenen als stützender Leitfaden durch diese schwere Zeit.

Für den Fall der Fälle vorsorgen?

Wir unterstützen Sie gerne:

- Über Bankvollmachten können Sie regeln, wer wann und wie über Ihr Vermögen verfügen kann und Sie bei Ihren Bankgeschäften unterstützt. Auch einen Bevollmächtigten für Ihr Bankschließfach können Sie jederzeit festlegen.
- Beauftragen Sie eine Vertrauensperson mit einer General- oder Vorsorgevollmacht, Sie in vermögensbezogenen und persönlichen Angelegenheiten zu vertreten, für Sie zu entscheiden und Verträge abzuschließen.
- Eine amtlich beglaubigte oder besser notariell beurkundete Vollmacht sollte für die Verfügungen über Immobilienvermögen vorliegen.
- Wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können, hilft eine vorab verfasste Betreuungsverfügung. Mit dieser weisen Sie das Amtsgericht an, eine von Ihnen vorgeschlagene Person zu Ihrem Betreuer zu bestellen. Auch was Ihnen bei Ihrer Betreuung besonders wichtig ist, wird hier schriftlich festgehalten.
- In einer Patientenverfügung lassen sich Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall, in dem ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit vorliegt, festhalten.
- Bzgl. eines juristischen Beistands vermitteln wir Ihnen gerne Ansprechpartner aus unserem genossenschaftlichen Netzwerk. Denn als Genossenschaftsbank pflegen wir ein starkes und vertrauensvolles Miteinander zwischen unseren Mitgliedern und unseren Netzwerkpartnern – ganz im Sinne unserer vier Werte: ehrlich, partnerschaftlich, heimatverbunden und unabhängig.



Ihre Vorsorgemappe

- Allgemeine und persönliche Daten
- Regelungsbedarf im Todesfall
- Versicherungen
- Verbindungen zu Geldinstituten
- Immobilienstatus
- Beteiligungen und Fonds
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Bürgschaften

Vollmachten und Verfügungsarten

Bankvollmacht*

- Finanzielle Angelegenheiten können Sie durch eine Vertrauensperson regeln lassen (Ausnahme: Eröffnen und Schließen von Konten)
- Möglich für Konten sowie Depots und das Bankschließfach
- In schriftlicher Form
- Ab sofort gültig und über den Todesfall hinaus
- Als wichtige Ergänzung zur Vorsorge- und Generalvollmacht

Betreuungsverfügung**

- Bezüglich der Vorsorge einer späteren Betreuung im Rahmen der Personen- und Vermögenssorge
- An das Betreuungsgericht gerichtet
- Inkludiert den Wunsch nach einem bestimmten Betreuer im Bedarfsfall oder schließt Betreuer aus
- In schriftlicher Form
- Ab Erstellung gültig
- Auch als Bestandteil einer Vorsorge-/ Generalvollmacht möglich

Vorsorge- bzw. Generalvollmacht**

- Eine vertrauenswürdige Person wird mit dieser allgemeinen Vollmacht dazu ermächtigt, in Vermögens- und/oder persönlichen Angelegenheiten umfassend für den Vollmachtgeber zu handeln
- Schließen oder Kündigen von Verträgen (Konten, Miete für Wohnung/Heim etc.)
- Informationsrecht gegenüber Ärzten
- In schriftlicher Form und notariell beurkundet bzw. öffentlich beglaubigt
- Klärung, über welche Werte verfügt werden darf, insbesondere hinsichtlich Immobilien
- In der Regel ab sofort gültig
- Stets im Original vorzulegen
- Zeitaufwendiges Betreuungsbestellungsverfahren entfällt, da die ermächtigte Person im Ernstfall sofort handlungsfähig ist

Patientenverfügung**

- An Ärzte, Betreuer und Bevollmächtigte gerichtet – für den Fall, dass der eigene Wille nicht mehr selbst geäußert werden kann
- Soweit Patientenwille zweifelsfrei feststellbar, verbindlich umzusetzen
- Sollte mit dem Haus-/Facharzt besprochen werden und muss möglichst konkret sein
- In schriftlicher Form
- Unterschrift sollte alle zwei bis fünf Jahre aktualisiert werden
- In Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht möglich

* Die Vollmachtsformulare erhalten Sie bei Ihrem persönlichen Berater.

** Weitere Informationen und Musterformulare finden Sie online u. a. beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz.



Die acht wichtigsten Empfehlungen beim Vererben

- Klare Formulierungen
- Thema Vererben rechtzeitig ansprechen
- Beratung durch neutrale Dritte
- Sich früh genug mit dem Thema auseinandersetzen
- Testament aktuell halten
- Vorsorgemappe erstellen
- Testament sicher hinterlegen
- Etwaige bestehende Schulden ansprechen

Die acht wichtigsten Empfehlungen beim Vererben

Ist im Erbfall ein Testament vorhanden, dann ist bereits einiges gewonnen. Dennoch gibt es eine Vielzahl an weiteren Themen, um die man sich bereits zu Lebzeiten kümmern kann, um die Vermögensnachfolge in seinem Sinne zu gestalten.

Empfehlung 1: Klare Formulierungen

Erblasser, die sich bei ihrem letzten Willen nicht von Profis beraten lassen, laufen Gefahr, dass ihr Testament bei Angehörigen zu Irritationen und Streit führt. Durch unklare Formulierungen im Testament kommt es nicht selten zu Fehlinterpretationen des eigenen letzten Willens. Gehen Sie daher auf Nummer sicher und setzen Sie auf die professionelle Beratung durch einen Juristen.

Empfehlung 2: Thema Vererben rechtzeitig ansprechen

Wer spricht schon gerne über den eigenen Tod? Dennoch macht ein grundsätzliches Gespräch mit den potenziellen Erben Sinn, um postum Enttäuschungen und Überraschungen zu vermeiden. Nur im gegenseitigen Vertrauen lassen sich Missverständnisse rechtzeitig klären und falsche Entscheidungen aufgrund von Unwissenheit vermeiden.

Empfehlung 3: Beratung durch neutrale Dritte

Gespräche mit Freunden und Fachleuten helfen, das Thema Vererben mit dem nötigen Abstand zu betrachten und zielgerichtet anzugehen. Besonders Notare oder Anwälte für Erbrecht haben das notwendige Wissen, um alle Fragen zu Erbvertrag, Erbfolge, steuerlichen Konsequenzen, Schenkungen, Freibeträgen und Fristen zu beantworten.

Empfehlung 4: Sich früh genug mit dem Thema auseinandersetzen

Der Tod ist nicht immer abhängig vom Alter. Durch eine schwere Krankheit oder einen Unfall können auch jüngere Menschen betroffen sein. Daher sollten sich Erwachsene – unabhängig von ihrem Alter – genau mit ihrem letzten Willen beschäftigen.

Empfehlung 5: Testament aktuell halten

Alle drei bis fünf Jahre sollte das Testament auf seine Aktualität geprüft werden. Sind Vermögenswerte noch genau so viel wert wie zum Zeitpunkt der Testamentserstellung? Leben die eingesetzten Erben noch? Haben sich Lebensumstände so geändert, dass das Testament angepasst werden muss?

Empfehlung 6: Vorsorgemappe erstellen

Die Vorsorgemappe gibt Angehörigen/Bevollmächtigten die Möglichkeit, zeitnah und im Sinne des Verstorbenen zu handeln. Wer trifft die Entscheidungen über mein Leben, wenn ich nicht mehr handlungsfähig bin? Und wer greift nach meinem Tod per Vollmacht auf meine Konten zu? All diese Fragen sind hier samt weiteren relevanten Daten und Ansprechpartnern festgehalten.

Empfehlung 7: Testament sicher hinterlegen

Ein Testament sollte an einem sicheren Ort – vorrangig beim Nachlassgericht – hinterlegt werden. Damit ist es vor Diebstahl, Fälschung, Verlust und Unterschlagung geschützt und nach dem Tode des Erblassers kommt es automatisch zur Testamentseröffnung.

Empfehlung 8: Etwaige bestehende Schulden ansprechen

Nicht nur Vermögen, sondern auch sämtliche Verbindlichkeiten werden durch die Erben übernommen. Werden bestehende Schulden zu Lebzeiten nicht transparent aufgeführt und besprochen, kann dies die Erben in erhebliche Schwierigkeiten bringen.

Steuerklassen, Freibeträge & Steuersätze

Je weiter verwandtschaftlich die Erbin bzw. der Erbe von der Erblasserin bzw. dem Erblasser entfernt ist und je höher der steuerliche Wert des zu übertragenden Vermögens, desto höher fällt auch die Erbschaftsteuer aus. Auch zu beachten:

Je nach Verwandtschaftsverhältnis ergeben sich unterschiedliche Freibeträge. Vereinfacht lässt sich die Erbschaftsteuer nach folgender Formel errechnen:

Erbschaftsteuerwert (abzüglich der Freibeträge) x Steuersatz

Steuerklassen

Zunächst muss der Erbe oder Beschenkte in die richtige Steuerklasse eingereiht werden.

Steuerklasse 1

In diese Steuerklasse reihen sich Ehe- und eingetragene Lebenspartner ein, genauso Kinder und Stiefkinder sowie deren Nachkommen, Eltern und Großeltern und nicht verwandte Betriebsnachfolger (im Rahmen besonderer gesetzlicher Vorschriften).

Steuerklasse 2

Bei Schenkung fallen Eltern und Großeltern in diese Steuerklasse, ebenso Geschwister und deren Kinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern sowie geschiedene Ehe- bzw. Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse 3

Alle anderen, die nicht in die Steuerklasse I oder II eingereiht werden können und etwas geerbt oder geschenkt bekommen haben, fallen in die dritte Steuerklasse, wie zum Beispiel Lebensgefährten.

Freibeträge

Ein Erbe oder ein Beschenker kann diese Beträge steuerfrei erhalten:

Persönliche Freibeträge

Ehe- /eingetragener Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder und Stiefkinder sowie Nachkommen vorverstorbenen Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
Nachkommen lebender Kinder und Stiefkinder	200.000 Euro
Eltern und Großeltern bei Erwerb des Todes wegen; Urenkel	100.000 Euro
Eltern und Großeltern bei Schenkung unter Lebenden sowie alle übrigen Personen der Steuerklasse II, z. B. Geschwister, Nichten, Neffen	20.000 Euro
Alle übrigen Personen, z. B. der Lebensgefährte	20.000 Euro

Quelle: Paragraf 19 ErbStG, Stand: Februar 2024

Versorgungsbeiträge

Ehe- und eingetragener Lebenspartner, maximal	256.000 Euro
Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, altersabhängig, maximal	52.000 Euro

Quelle: Paragraf 17 ErbStG, Stand: Februar 2024

Freibeträge für Hausrat und sonstige bewegliche Gegenstände

Steuerklasse I für Hausrat	41.000 Euro
Steuerklasse I für sonstige bewegliche Gegenstände	12.000 Euro
Steuerklasse II und III für Hausrat und sonstige bewegliche Gegenstände	12.000 Euro

Zunächst muss ermittelt werden, welcher Wert der Steuer zu unterwerfen ist. Im Anschluss ergibt sich – je nach Steuerklasse – der anzuwendende Steuersatz entsprechend der folgenden Tabelle. Unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis gelten für Betriebsnachfolger stets die Steuersätze der Steuerklasse I.

Quelle: Paragraph 13 ErbStG, Stand: Februar 2024

Steuersätze

Erbschafts- und Schenkungssteueranteil

Angaben in Prozent des Vermögens

Vermögen	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
75.000 Euro	7	15	30
300.000 Euro	11	20	30
600.000 Euro	15	25	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	35	50
26.000.000 Euro	27	40	50
> 26.000.000 Euro	30	43	50

Diese Sätze gelten jeweils für den gesamten Erwerb – anders als im Einkommensteuerrecht. Allerdings greift eine Härtefallregelung, sobald die Schwellenwerte nur geringfügig überschritten werden.

Quelle: Paragraph 19 ErbStG, Stand: Februar 2023

Sichern Sie sich schon heute einen Termin mit unserem Spezialisten für Vermögensnachfolge- und Mehrgenerationenberatung.



Bernhard Meßner

Telefon

+49 89 2128 - 6636

E-Mail

bernhard.messner@muenchner-bank.de

Münchner Bank eG

Richard-Strauss-Str. 82

81679 München

